



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Ralf Stadler** und **Fraktion (AfD)**

Gewässerrandstreifen-Entschädigung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten:

1. Wie viele Landwirte in Bayern sind von der Regelung des Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Gewässer betroffen?
2. Für wie viele Landwirte in Bayern fielen aufgrund der neuen Gesetzeslage Vergütungen, die bislang über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) gewährt wurden, weg?
3. Auf welchen Betrag summieren sich insgesamt die aufgrund des Artenschutzgesetzes weg gefallenen KULAP Vergütungen?
4. Wurden inzwischen die von der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber, in Aussicht gestellten Entschädigungen für den Wegfall der KULAP-Zahlungen ausbezahlt?
5. Wenn ja, in welcher Höhe pro Hektar?
6. Wenn ja, in welcher Gesamtsumme in Bayern?
7. Wenn ja, an wie viele Landwirte?
8. Wurde durch die Staatsregierung veranlasst, in Brüssel zu prüfen, ob die KULAP-Verträge noch eine Zeitlang weiterlaufen können?

Begründung:

Ab 01.08.2019 sind fünf Meter breite Gewässerrandstreifen verpflichtend geworden. Für diese Art von „kalter Enteignung“ muss der Nutzungsausfall für die Grundeigentümer entschädigt werden. Die Gewässerrandstreifen sind nicht mehr für Ackerfrüchte zu nutzen und daher entsteht auf der betreffenden Fläche ein Minderertrag mit entsprechenden Einkommenseinbußen. Landwirte, die bisher an landeseigenen Programmen wie dem KULAP freiwillig teilgenommen haben, erhalten dafür keine Ausgleichszahlungen mehr und werden daher doppelt bestraft. In Bayern werden ca. 20 000 ha betroffen sein. Der Bayerische Bauernverband (BBV) beziffert den Nutzungsausfall auf 300 bis 2.500 Euro pro ha und den Gesamtschaden auf mindestens 20 Mio. Euro pro Jahr. Ab dem 01.08.2019 ist auch die Umwandlung von in Bayern gelegenen Dauergrünland in Ackerland und Dauerkulturen nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) grundsätzlich verboten. Damit benötigen ab 01.08.2019 auch Personen, die nicht den förderrechtlichen Greening-Auflagen unterliegen (Ökobetriebe, die von den Greening-Auflagen befreit sind, sog. Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen beantragen), für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und Dauerkulturen eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Dadurch entsteht über den bloßen Nutzungsausfall hinaus eine Wertminderung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen. Der BBV geht davon aus,

dass dieser 5-Meter-Streifen völlig wertlos wird und so zu Verkehrswertverlusten zwischen 0,5 und 1,5 Mrd. Euro für die bayerische Landwirtschaft führt.

Vergütungen, die bislang über KULAP gewährt wurden, fallen weg, denn es darf nichts gefördert werden, was gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben ist. Es sollte zwischenzeitlich in Brüssel geprüft werden, ob die KULAP-Verträge noch eine Zeitlang weiterlaufen können.

Am „Runden Tisch“ wurde über einen möglichen Ausgleich für den Wegfall der KULAP-Zahlungen gesprochen.

Die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber hat seinerzeit angekündigt, verpflichtende Gewässerrandstreifen in den ersten fünf Jahren mit 500 Euro/ha und in den weiteren Jahren mit 200 Euro/ha auszugleichen. Außerdem sollen weiterhin freiwillige KULAP-Maßnahmen möglich sein. Weitere strittige Punkte sollen aber in begleitenden Regelungen klargestellt werden. Zudem sollen Landwirte für bestimmte Artenschutzmaßnahmen entschädigt werden.

Quellen:

<https://www.bayerischerbauernverband.de/themen/landwirtschaft-umwelt/bayern-braucht-artenvielfalt-und-landwirtschaft-8397>

<https://www.idowa.de/inhalt.bayern-runder-tisch-artenvielfalt-geht-zu-ende.ae12616f-a87d-4400-b3fa-481c5618e13b.html>